

Antrag 2026/I/Teilh/4

Kreis Nord, AfA Hamburg, Kreis Wandsbek

Parität ist möglich: Geschlechtergerechtigkeit als Staatsziel in der Hamburgischen Verfassung verankern

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an die SPD-Bürgerschaftsfraktion eine Veran-
3 kerung des Grundsatzes der Parität in der Hamburgischen Landesverfassung beschließen.
4 Für diesen Zweck ist Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
5 vom 6. Juni 1952 um einen Zusatz zu ergänzen, der geschlechterparitätische Kandidaturen für
6 Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen festschreibt.

7 **Begründung**

8 1. Ausgangslage: Repräsentation und Realität:

9 Geschlechtergerechtigkeit ist ein zentraler Wert der Sozialdemokratie und eine Voraussetzung
10 für eine moderne, demokratische Gesellschaft. Über 100 Jahre nach Einführung des Frauen-
11 wahlrechts bleibt die paritätische Besetzung von Parlamenten in Deutschland, einschließlich
12 Hamburg, unerreicht. In der aktuellen Hamburgischen Bürgerschaft liegt der Frauenanteil
13 knapp bei 49 %; ein vergleichsweise hoher Wert, der in erster Linie im Wahlerfolg derjenigen
14 Parteien gründet, die im Rahmen von Aufstellungsverfahren Quoten-Regelungen vorsehen.
15 Dennoch zeigt sich: Ohne verbindliche Maßnahmen sinkt die Repräsentation von Frauen.
16 Denn parteiinterne Strukturen verhindern ihre Kandidaturen oftmals. Auf kommunaler Ebene,
17 sowie in Parteiämtern und Senatsfunktionen setzt sich die strukturelle Ungleichverteilung fort.

18 In Hamburg zeigt die SPD-Fraktion sowie -Partei, insbesondere in Hamburg Nord, dass eine paritätische

19 1. Verfassungsrechtlicher Rahmen in Deutschland

20 In Brandenburg (2020) und Thüringen (2020) wurden die dortigen Paritätsgesetze von
21 den jeweiligen Landesverfassungsgerichten für verfassungswidrig erklärt – insbeson-
22 dere wegen Verstößen gegen das Demokratieprinzip, die Wahlrechtsgleichheit und die
23 Parteienfreiheit. Das Verfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 (2
24 BvR 1470/20) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Thüringer Verfassungs-
25 gerichtshofs zur Nichtigkeit des dortigen Paritätsgesetzes nicht zur Entscheidung an-
26 genommen, weil sie unzulässig war. In der Begründung stellte das BVerfG allerdings
27 klar: Landesverfassungen können nur dann starre paritätische Regelungen zulässig
28 machen, wenn die jeweilige Landesverfassung dies ausdrücklich erlaubt oder verlangt.

29 Darum wollen wir als ersten Schritt die Hamburgische Landesverfassung in diesem Punkt ergänzen.

30 1. Juristische und politische Schlussfolgerung

31 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Paritätsgesetz nur dann ver-
32 fassungsgemäß, wenn die jeweilige Landesverfassung den Grundsatz der Parität ausdrücklich
33 trägt oder verlangt. Das bedeutet: Eine Verankerung des Paritätsprinzips in der Hamburgischen
34 Landesverfassung ist die notwendige Voraussetzung, um künftig rechtssicher Paritätsregelun-
35 gen im Wahlrecht umsetzen zu können.

- 36 • Die Gleichstellung ist nicht nur ein Verfassungsauftrag (Art. 3 Abs. 2 GG), sondern auch
37 eine demokratische Notwendigkeit
- 38 • Die Hamburger SPD steht in der Verantwortung, strukturelle Hürden zu benennen und
39 zu beseitigen

40 Dabei ist sicherzustellen, dass das Paritätsprinzip nicht eindimensional greift, sondern die Viel-
41 falt ausdrücklich mitgedacht wird. Eine verfassungsgemäße und zukunftsgerichtete Gleich-
42 stellungspolitik muss intersektionale Diskriminierungslagen – etwa entlang von Herkunft, eth-
43 nischer Zuschreibung, Behinderung, Alter, geschlechtlicher und sexueller Identität oder auf-
44 grund von Care-Arbeit – anerkennen und strukturell berücksichtigen, um sie zu einem geeig-
45 neten Zeitpunkt auf geeigneten Weise zu ergänzen. Auch wenn das anspruchsvolle Hamburger
46 Wahlrecht mit den Mehrmandatskreisen nicht auf den ersten Blick paritätischen Regelungen
47 gut zugänglich erscheint, liefert diese Änderung in der Hamburgischen Landesverfassung die
48 Grundlage, ein Modell für ein paritätisches Wahlrecht zu entwickeln.

49 1. Fazit

50 Eine Verfassungsänderung zur Förderung der Geschlechterparität – durch paritätische Kandi-
51 dat*innenlisten – wirkt darauf hin, strukturelle Hürden abzubauen und Hamburg als Wegberei-
52 terin für gleichberechtigte politische Teilhabe zu positionieren. Hamburg muss in Deutschland
53 Vorreiterin sein, wie man Demokratie zukunftsfähig, gleichberechtigt und verfassungsgemäß
54 gestaltet. Auch in anderen Ländern wie Frankreich, Spanien, Belgien und Mexiko zeigen Pari-
55 tätsregelungen bereits erfolgreich, dass Demokratie durch Geschlechtergerechtigkeit gestärkt
56 wird.